**Freier Nachmittag für Konfirmandenarbeit**

**Hessen**  *Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I   
vom 20. Dezember 2006 (ABl. Kultusministerium Hessen 2007 S. 2)*§ 1 Absatz 4:  
  
„In der Regel soll für die Schülerinnen und Schüler mindestens ein Nachmittag unterrichtsfrei sein. In den Jahrgangsstufen, in denen sich Schülerinnen und Schüler befinden, die an einem kirchlichen Unterricht zur Vorbereitung auf die Erstkommunion, die Firmung oder die Konfirmation oder am Unterricht einer anderen Glaubensgemeinschaft teilnehmen, wird der Nachmittag im Benehmen mit den zuständigen kirchlichen Behörden oder mit den Vertretungen der Glaubensgemeinschaften festgelegt.“   
  
**Rheinland-Pfalz**   
*Verordnung über den Unterrichtsausfall und Unterrichtsbefreiung an kirchlichen Feiertagen und aus Anlass religiöser Veranstaltungen sowie Regelung des Schulgottesdienstes  
vom 09. Mai 1990, geändert durch Verordnung vom 09. Mai 1995  
Gemeinsames Amtsblatt Rheinland-Pfalz 1995, Seite 407*  
2.6 Für Schülerinnen und Schüler des 7. und 8. Schuljahres ist am Dienstag- und Donnerstagnachmittag, um den Besuch des Konfirmandenunterrichts und des Firmunterrichts zu ermöglichen, kein stundenplanmäßiger Unterricht anzusetzen. Wenn örtliche Gegebenheiten es ratsam erscheinen lassen, können im Einvernehmen zwischen Schulleiter und Pfarramt zwei andere Nachmittage gewählt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Bezirksregierung. Auf die beiden Nachmittage, an denen Konfirmandenunterricht oder Firmunterricht angesetzt ist, sollen auch keine anderen Schulveranstaltungen gelegt werden. Schülerinnen und Schüler an Ganztagsschulen ist in Abstimmung mit dem Pfarramt die Teilnahme am Konfirmandenunterricht oder Firmunterricht zu ermöglichen.